

## § 7

Fischereifahrzeuge fahren mindestens mit folgender nautischen Besetzung:

- a) In der großen Hochseefischerei
    - ein Kapitän — B 5,
    - zwei Steuerleute — B 4;
  - b) in der kleinen Hochseefischerei
    - bei einem Bruttoreumgehalt bis 75 m<sup>3</sup>
      - ein Schiffsführer mit Berechtigungsschein I,
    - bei einem Bruttoreumgehalt von mehr als 75 m<sup>3</sup> bis 100 m<sup>3</sup>
      - ein Schiffsführer mit Berechtigungsschein I,
      - ein Steuermann mit Berechtigungsschein I,
    - bei einem Bruttoreumgehalt von mehr als 100 m<sup>3</sup> bis 200 m<sup>3</sup>
      - ein Kapitän — B 3,
      - ein Steuermann mit Berechtigungsschein I,
    - bei einem Bruttoreumgehalt von mehr als 200 m<sup>3</sup> bis 600 m<sup>3</sup>
      - ein Kapitän — B 3,
      - ein Steuermann — B 2,
    - bei einem Bruttoreumgehalt von mehr als 600 m<sup>3</sup> bis 1500 m<sup>3</sup>
      - ein Kapitän — B 3,
      - zwei Steuerleute — B 2;
- Schiffe mit einem Bruttoreumgehalt von mehr als 1500 m<sup>3</sup> sind zu besetzen wie unter Buchst. a;
- c) in der Küstenfischerei
    - ein Schiffsführer mit Berechtigungsschein I,
    - oder, wenn die Seegrenze nicht überschritten wird, ein Schiffsführer mit Berechtigungsschein II.

## § 8

Für die Maschinenanlage ist auf allen Schiffen folgende Mindestbesetzung vorgeschrieben:

- a) Bei mehr als 3000 Wellen-PS
  - ein Leitender Ingenieur — C 6,
  - ein Wachingenieur — C 6,
  - zwei Wadiingenieure — C 5;
- b) bei mehr als 1500 bis 3000 Wellen-PS
  - ein Leitender Ingenieur — C 6,
  - zwei Wachingenieure — C 5;
- c) bei mehr als 250 bis 1500 Wellen-PS
  - ein Leitender Maschinist — C 4,
  - zwei Wachmaschinisten — C 3;
- d) bei Dampfmaschinen bis 250 Wellen-PS und Motoren von 150 bis 250 PS
  - ein Seemaschinenführer — III;
- e) Motoren mit 150 und weniger PS
  - ein Seemotorenführer — III M.

## § 9

Werden Schiffsoffiziere über die in diesem Abschnitt festgelegte Zahl hinaus eingesetzt (überzählige Schiffsoffiziere), so müssen

- a) nautische Schiffsoffiziere mindestens das dem Fahrtbereich entsprechende Befähigungszeugnis haben,
- b) technische Schiffsoffiziere mindestens das höchste Befähigungszeugnis haben, das für die Maschinenanlage der nächstniederen Größenklasse vorgeschrieben ist,

## § 10

Fahrzeuge, die Schul- oder Ausbildungszwecken dienen und deshalb eine das übliche Maß überschreitende Anzahl von in der Ausbildung befindlichen Personen

an Bord haben (z. B. Schulschiffe), sind in jedem Falle wie Fahrzeuge auf großer Fahrt bzw. in großer Hochseefischerei zu besetzen.

## IV.

## Ausstellung von Befähigungszeugnissen und Berechtigungsscheinen

## § II

Befähigungszeugnisse und Berechtigungsscheine können alle Deutschen erwerben, wenn sie

- a) körperliche Eignung, insbesondere ausreichendes Hör-, Seh- und Farbumterscheidungsvermögen,
- b) die erforderliche praktische Ausbildung,
- c) das Bestehen der entsprechenden Prüfung

nachweisen und für

die Berechtigungsscheine III und III M das 18.,

die Berechtigungsscheine I und II

das 21.,

die Befähigungszeugnisse A 2, A 5, B 2, B 4,

C 3 und C 5

das 21.

und

die Befähigungszeugnisse A 3, A 6, B 3, B 5,

C 4 und C 6

das 23.

Lebensjahr

vollendet haben.

## § 12

(1) Die Befähigungszeugnisse und Berechtigungsscheine werden auf Antrag vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellt.

(2) Das Seefahrtsamt ist berechtigt und verpflichtet, Befähigungszeugnisse und Berechtigungsscheine zu entziehen, wenn sie auf Grund wesentlich falscher Angaben oder sonstiger Täuschungen erworben sind, oder wenn ein Spruch der Havarie-Inspektion auf Entzug vorliegt.

## V.

## Praktische Ausbildung

## § 13

(1) Zum Erwerb von Befähigungszeugnissen ist folgende praktische Ausbildung bzw. Tätigkeit Voraussetzung:

- a) für A 2 und A 5

eine erfolgreich abgeschlossene Lehre als Matrose in der Handelsschiffahrt und 18 Monate Seefahrtszeit als Matrose auf Handelsschiffen. Die gesamte Seefahrtszeit muß mindestens 36 Monate betragen;

- b) für A 3 und A 6

eine nach Erwerb der Befähigungszeugnisse A 2 und A 5 abzuleistende Seefahrtszeit von 24 Monaten auf Handelsschiffen in Stellungen, für die der Besitz dieser Befähigungszeugnisse vorgeschrieben ist. Das Seefahrtsamt kann diese Frist aus wichtigen Gründen um höchstens 12 Monate verlängern. Wichtige Gründe sind z. B. nachgewiesenes schuldhaftes Verhalten bei Havarien oder Strafen für schwerwiegende Zuwiderhandlungen nach § 19 der Seemannsordnung vom 16. April 1953 (GBl. S. 583).

Daneben ist erforderlich der Nachweis von mindestens

100 astronomischen Schiffsortbestimmungen für A 3

und

200 astronomischen Schiffsortbestimmungen für A 6;